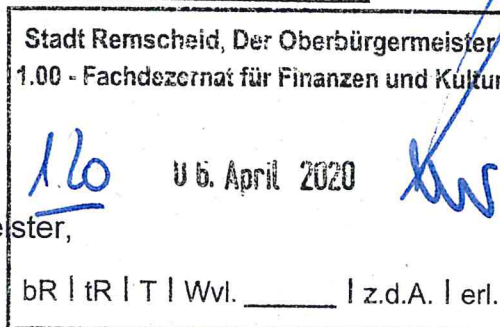
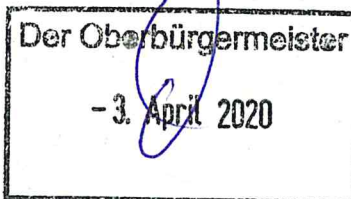




Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Remscheid  
42849 Remscheid

Per Fax 02191 162 162



Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bR | tR | T | Wvl. \_\_\_\_\_ | z.d.A. | erl.

mit Schreiben vom 29.11.2019 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid über den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 bis 2021 zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

**Die beantragte Genehmigung des vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltssanierungsplans in der aktuellen Fassung vom 21.11.2017 wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.**

**Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1, Satz 3 Stärkungspaktgesetz erneut zu. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).**

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid entsprechende Kompensationsmaßnahmen

Datum: 30.03.2020

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:  
31.02.01-RS-HH 17/18-366  
bei Antwort bitte angeben

Frau Bork-Galle  
Zimmer: 299/8  
Telefon:  
0211 475-2752  
Telefax:  
0211 475-2488  
annette.bork-galle@brd.nrw.de  
Herrn Kamman

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



**ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.**

## **Begründung**

Die Stadt Remscheid nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 12.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 – 2021 genehmigt. Die Stärkungspaktteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz den HSP jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Aktuell war der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2020 fortzuschreiben, zu beschließen und der Bezirksregierung spätestens am 01. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Stadt befindet sich zwar im zweiten Jahr des beschlossenen Doppelhaushaltes 2019/2020, die Fortschreibung der Sanierungsplanung ist jedoch unabhängig davon vorzunehmen. Dem ist die Stadt Remscheid nachgekommen.

Der gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz erforderliche Bericht zum Stand der Umsetzung des HSP 2012-2021 (Stichtag 30.09.2019) wurde fristgerecht eingereicht.

Seit dem Haushaltsjahr 2016 stellt die Stadt Remscheid konform mit den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes den Ergebnisausgleich dar. Bereits für das Jahr 2017 konnte der geplante Ergebnisüberschuss übertroffen werden, voraussichtlich wird dies auch für das Jahr 2018 gelten. Nach derzeitiger Prognose wird für das Jahr 2019 der gesamte eingeplante Überschuss zwar nicht erzielt werden können, das Ergebnis liegt mit voraussichtlich rd. 1,45 Mio. Euro aber im positiven Bereich. Mit



der vorliegenden Fortschreibung wird für das laufende Haushaltsjahr 2020 sowie für den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2023 ebenfalls jährlich ein Ergebnisüberschuss dargestellt. Eine Landeshilfe aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen kann die Stadt Remscheid letztmalig im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro mit einplanen; in den Folgejahren wird somit ein Haushaltsausgleich „aus eigener Kraft“ dargestellt!

Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung in der aktuellen Fassung wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Soweit von diesen Rahmenvorgaben abgewichen wurde, hat die Stadt Remscheid dies begründet. Die Planung der Haushaltsansätze ist nachvollziehbar, beinhaltet aber auch aktuelle und zukünftige Haushaltsrisiken.

Die Stadt hat die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für 2020 nicht mit einem Nachtragshaushalt verbunden. Die vorgelegte Fortschreibung enthält dennoch einige Überplanungen im Ergebnisplan 2020. Die Stadt muss fortlaufend eigenständig prüfen, ob sich aus den Veränderungen die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung gem. § 81 Abs. 2 GO NRW ergibt.

Nachfolgend sind die Überplanungen und Veränderungen der bedeutendsten bzw. als kritisch bekannten Größen in Remscheid zu betrachten.

Auf der Ertragsseite ist im Haushaltsjahr 2020 im Bereich der Grundsteuer B eine geplante Ertragsverminderung aufgrund der Rückführung des Hebesatzes auf nunmehr 620% zu verzeichnen. Die Stadt Remscheid musste in den Jahren 2015-2017 zur Absicherung der Haushaltsziele den Hebesatz auf 784% erhöhen. Diese zusätzliche



Sanierungsmaßnahme war bereits anfänglich in Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses mit der Absicht verknüpft, die Erhöhung zurückzuführen, wenn die sog. Bundesentlastung für die Unterbringung von Flüchtlingen ab dem Jahr 2018 einsetzen sollte und der Haushaltsausgleich darstellbar ist. Da diese Voraussetzungen vorliegen, bestehen keine Bedenken gegen die aktuelle Absenkung als letzte Stufe der Rückführung der zeitweilig notwendigen Hebesatzerhöhung.

Die für jeden städtischen Haushalt zentrale Position der Gewerbesteuer stellt sich für Remscheid nach vorläufiger Prognose für das Jahr 2019 deutlich besser dar als geplant. In der Fortschreibung ihrer Haushaltssanierungsplanung hat die Stadt das Niveau für das Jahr 2020 angepasst auf nunmehr 78,0 Mio. Euro. Die damit verbundene deutliche Überschreitung der Orientierungsdaten des Landes erklärt sich durch das erwartete Ist-Ergebnis des Jahres 2019. In den Folgejahren liegt die Planung wieder leicht unterhalb der Orientierungsdaten. Die Stadt Remscheid wird die Entwicklung weiterhin im Blick behalten müssen und angesichts der aktuellen konjunkturellen Risiken zukünftig gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Die prognostizierten Ergebnisse für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer werden für das Jahr 2019 nach derzeitiger Prognose jeweils nur sehr geringfügig verfehlt und bestätigen damit die bisherige Vorgehensweise der Stadt bei der Planung dieser ebenfalls wichtigen Ertragspositionen. Für den Bereich der Umsatzsteuer bleibt abzuwarten, ob sich die derzeit für die Jahre 2020 und 2021 einfließenden Verbesserungen durch die Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten fortsetzen werden; die Stadt hat den Minderertrag ab 2022 berücksichtigt.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen verfehlen nach derzeitiger Prognose für das Jahr 2019 das geplante Ziel um etwa 2,5 Mio. Euro bei einem Gesamtvolumen von 123,2 Mio. Euro. Der Ansatz des Jahres 2020



sinkt seinerseits noch unter das erwartete Ist des Jahres 2019, so dass weitere Risiken minimiert wurden. Die Einplanung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2020 entspricht der landesseitigen Festsetzung und stellt somit im laufenden Haushaltsjahr kein Risiko dar. Mit dem kommenden Haushalt wird die Stadt eine erneute Einschätzung vornehmen und dabei sowohl die Wechselwirkung mit den eigenen Gewerbesteuererträgen und –erwartungen sowie die konjunkturelle Entwicklung berücksichtigen müssen.

Auch den Ansatz für öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte musste die Stadt insbesondere aufgrund einer voraussichtlichen Ertragsminderung im Jahr 2019 um etwa 4,5 Mio. Euro bei den Rettungsdienstgebühren für 2020 im Niveau absenken, weitere Absenkungen sind auch in den Jahren 2021 bis 2023 geplant. Die vorsichtige Planung ist zu begrüßen; die Stadt muss darüber hinaus aber auch die Gründe für den Minderertrag analysieren und gegebenenfalls gegensteuern.

Bei den Kostenerstattungen und Umlagen plant die Stadt dagegen trotz einer voraussichtlich leichten Ansatzverfehlung in 2019 mit einem um 5,4% deutlich gesteigerten Ansatz in 2020 und Folgejahre. Die Notwendigkeit einer Überplanung im kommenden Haushalt ist deshalb zu prüfen.

Im Aufwandsbereich ist bei den Personalaufwendungen trotz des hohen Ansatzniveaus des Jahres 2019 (von Ist 2018: 89,4 Mio. Euro auf Plan 2019:96,4 Mio. Euro) eine voraussichtliche Überschreitung um etwa 1 Mio. Euro zu erwarten. Die Stadt steigert in ihrer Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung des Ansatzes für das Jahr 2020 weiter auf 105,7 Mio. Euro. Auch die Vorsorgeaufwendungen sind im Vorjahr von geplanten 15,2 Mio. Euro auf ein voraussichtliches Ist von 16,5 Mio. Euro angestiegen, diese Steigerung wird in der Planung für 2020 aber nicht nachvollzogen. Die Steigerungen in den Personal- und Versorgungsaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der



Erhöhung der Beamtenbesoldung zum 01.01.2019, der Übernahme von Personal des BAF eV (dem ein Minderaufwand bei den Transferaufwendungen gegenübersteht) und der Ausweitung des Stellenkontingentes etwa in den Bereichen Kindertageseinrichtungen, Soziales/Wohnen und Jobcenter. Einkommen laut Stadt noch deutlich gestiegene Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger.

Die Stadt setzt auch in 2020 noch ihre Bemühungen fort, den Anstieg der Personalaufwendungen gezielt zu begrenzen, kann hier mit den Mitteln der bisherigen Sanierungsmaßnahme aber nur noch sehr geringe Spielräume nutzen.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnte die Stadt nach eigener Darstellung die Effekte aus der Abmietung von zwei großen Gemeinschaftsunterkünften im Jahr 2019 noch nicht ganzjährig realisieren und rechnet insgesamt mit Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich etwa 1,2 Mio. Euro. Für die Jahre 2020 und 2021 plant die Stadt dennoch mit deutlich sinkenden Aufwendungen, begründet auch mit dem Auslaufen des Programms „Gute Schule 2020“.

Die den Haushalt stark prägenden Transferaufwendungen liegen für das Jahr 2019 voraussichtlich um etwa 8,5 Mio. Euro unterhalb des Planansatzes, begründet insbesondere aus einer erfreulichen Entwicklung im Rechtskreis des SGB II – Kosten der Unterkunft – und dem langsamer voranschreitenden Ausbau der Kindertageseinrichtungen. Innerhalb des Ansatzes waren aber auch Planüberschreitungen zu verzeichnen, etwa aufgrund eines erhöhten Bedarfs an Integrationshelfern für Kinder sowie einer erhöhten Gewerbesteuerumlage. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle die Erfolge, die die Stadt in der Umsetzung der HSP-Maßnahme M56 – Jobcenter Remscheid – aufgrund von definierten Zielsetzungen, Ausschöpfung von Handlungs- und Fördermöglichkeiten und



engmaschiger Beobachtung der laufenden Umsetzung zu verzeichnen hat.

Seite 7 von 12

In der Gesamtbetrachtung erwartet die Stadt bei der Umsetzung ihrer Haushaltssanierungsmaßnahmen für das Jahr 2019 eine Zielverfehlung von rd. 1,5 Mio. Euro bei einem geplanten Volumen von rund 31,8 Mio. Euro. Dazu trägt insbesondere die geringere Zielerreichung bei der Konsolidierung der Personalaufwendungen durch Streichung von weiteren 60 Stellen bei. Diese Maßnahme wird das geplante Volumen von 1,8 Mio. Euro voraussichtlich nur in Höhe von rund 740.000 Euro erreichen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des HSP für das Jahr 2020 passt die Stadt einige Maßnahmen der voraussichtlichen Entwicklung an; im Wesentlichen sollen die aufgrund von Bauverzögerungen beim Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung nicht plangemäß realisierbaren Aufwandsminderungen (HSP-Maßnahme 7) durch Verbesserungen bei der Maßnahme M9 – Aufwandsminderung beim Energieaufwand – kompensiert werden.

Finanz- und Investitionshaushalt der Stadt Remscheid werden erst auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2021 erneut zu prüfen sein. Die aktuell zu beobachtenden positiven Salden aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit geben der Stadt die Chance zur Rückführung von Liquiditätskrediten, deren Verzinsung auch in der derzeitigen Niedrig-Zinsphase mit geplant 8,6 Mio. Euro im laufenden Jahr 2020 zu Buche schlägt. Die Rückführung von Liquiditätsverschuldung bei entsprechend vorhandener eigener Liquidität wird durch die Gemeindeordnung vorgegeben, sie erweitert den künftigen Handlungsspielraum und minimiert allgemeine Kapitalmarktrisiken. Für die Stadt muss die Reduzierung von Liquiditätskrediten somit weiterhin das Ziel bleiben.



Im Bereich der Investitionen werden neue Vorhaben ins Auge gefasst und es müssen voraussichtlich Preissteigerungen eingeplant werden, so dass in den kommenden Jahren die Neuverschuldung die jährlichen Tilgungsraten deutlich übersteigen soll. Ich mahne an dieser Stelle deshalb ausdrücklich eine besonders sorgfältige Prüfung der Wirtschaftlichkeit und insbesondere der resultierenden Folgekosten an und werde dies bei meiner Haushaltsprüfung in den Blick nehmen. Gleichfalls erwarte ich eine realistische, periodengerechte Planung, die den Grundsätzen der Haushaltwahrheit und –klarheit Rechnung trägt.

An einer strikten Haushaltsdisziplin wird die Stadt auch in den kommenden Jahren festhalten müssen, da sie trotz der Anstrengungen zur Verringerung der bilanziellen Überschuldung noch nicht in der Lage war, diese vollständig abzubauen und ein positives Eigenkapital einschließlich einer zum Haushaltsausgleich nutzbaren Ausgleichsrücklage zu bilden. Die positive Bilanz, die sich für die Stadt Remscheid in der letzten Phase des Stärkungspaktes ziehen lässt, lässt aber hoffen, dass die Stadt den sich abzeichnenden Konjunkturrisiken eine erprobte Handlungsstrategie der verantwortungsvollen Haushaltskonsolidierung entgegensetzen weiß.

Wohl und Gesundheit der Bürger gelten momentan alle Anstrengungen in Land und Kommune. Ich wünsche der Bürgerschaft der Stadt Remscheid, dass sie diese schwierige Zeit so unbeschadet wie nur möglich übersteht und spreche den kommunalen Kräften vor Ort meinen Dank und meine Anerkennung aus.





## **Hinweise**

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
  - erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils
  - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
  - zum 30.06.
  - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen



oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Remscheid empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Remscheid in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne jedoch eine wichtige Rolle spielen; ich



erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 GO Absatz 3 NRW bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.

9. **Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.** Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich seit dem Haushaltsjahr 2016 sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 GO NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten



der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Seite 12 von 12

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)*

Mit freundlichen Grüßen

  
Birgitta Radermacher